



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

am 25.8.2019 fand der 16. landesweite Ehrenamtstag in Bad Hönningen statt. Ehrenamtlich tätige Menschen präsentierten ihre Arbeit und die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) bedankte sich an diesem Tag für das Engagement. Viele Stände besuchte sie persönlich.

Die Arbeitsgemeinschaft im Betreuungswesen bei der Kreisverwaltung Neuwied und die Landesarbeitsgemeinschaft in Betreuungsangelegenheiten und drei Betreuungsvereine aus dem Kreis Neuwied waren an zwei Ständen mit dabei. Fragen zur persönlichen Vorsorge treiben aktuell

zahlreiche Menschen um. Der Gesprächsbedarf ist nach wie vor groß.

Ein weiteres Thema, das viele Fragen aufwirft, ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes. Sollte das auch für Sie so sein, dann zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir sind für Sie da!

Herzliche Grüße

Ihr

Eric Stumm



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

### **+++Aktuelle Rechtsprechung+++**

Bundesgerichtshof präzisiert Schutzpflichten von Wohnheimen für Menschen mit einer geistigen Behinderung

**Wenn sich Heimbewohner bei einem Bad an zu heißem Wasser verbrühen, kann das im Einzelfall zu einer Haftung des Wohnheims führen. Um den konkreten Umfang der Schutz- und Obhutspflichten zu bestimmen, ging das Gericht dabei auch auf die Empfehlungen von DIN-Normen ein.**

**Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.8.2019, Az. III ZR 113/18**

#### **Das ist passiert:**

Eine geistig behinderte Frau lebt in einem Wohnheim für Menschen mit geistiger Behinderung. Zusätzlich leidet sie unter einer Intelligenzminderung. Sie beabsichtigte im April 2013, ein Bad zu nehmen und bat eine der Betreuerinnen des Heimes um eine entsprechende Erlaubnis. Diese wurde ihr – wie auch schon in der Vergangenheit – erteilt. Die Heimbewohnerin ließ daraufhin heißes Wasser in eine mobile, in der Dusche bereitgestellte Sitzbadewanne ein, wobei die Temperaturregelung über einen Einhebelmischer ohne Begrenzung der Heißwassertemperatur erfolgte. Anders als in früheren – problemlos verlaufenen – Fällen war das ausströmende Wasser so heiß, dass sie schwere Verbrühungen an beiden Füßen und Unterschenkeln erlitt. Sie schrie lautstark, konnte sich aber nicht selbst aus der Situation befreien. Dies gelang erst, als ein anderer Heimbewohner ihr zur Hilfe eilte, das Wasser abließ und eine Pflegekraft herbeirief.

Bei der nachfolgenden Heilbehandlung im Krankenhaus wurden mehrere Hauttransplantationen durchgeführt. Es kam zu erheblichen Komplikationen. Sie ist inzwischen nicht mehr gehfähig und auf einen Rollstuhl angewiesen, weil sich so genannte „Spitzfüße“ gebildet haben. Außerdem verschlechterte sich ihr psychischer Zustand, was sich u.a. in häufigen und anhaltenden Schreianfällen äußerte.

Die Frau verklagte die Trägerin des Wohnheims auf Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen der erlittenen Verbrühungen. Das ausgetretene Wasser dürfte annähernd 100 °C heiß gewesen sein. Aber selbst eine konstante Einstellung der Wassertemperatur auf „nur“ 60 °C sei zu hoch. Zur Abtötung etwaiger Keime genüge es, das Wasser einmal am Tag auf 60 °C aufzuheizen. In der DIN EN 806-2 für die Planung von Trinkwasserinstallationen werde für bestimmte Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen und Seniorenheime eine Höchsttemperatur von 43 °C, in Kindergärten und Pflegeheimen sogar von nur 38 °C empfohlen. Es sei pflichtwidrig gewesen, sie ohne Aufsicht und insbesondere ohne vorherige Kontrolle der Wassertemperatur ein Bad nehmen zu lassen.

Das Landgericht hat die auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 50.000 € und einer monatlichen Rente von 300 € sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht des Wohnheims für weitere materielle und immaterielle Schäden gerichtete Klage abgewiesen.

Die Berufung der Heimbewohnerin hat keinen Erfolg gehabt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts kann aus der DIN EN 806-2 keine Pflicht der Beklagten hergeleitet werden, die Wasserentnahmestelle



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

mit einer Temperaturbegrenzung auszustatten. Es handele sich lediglich um eine technische Regel, die die Planung von Trinkwasseranlagen betreffe und überdies erst 2005 und damit erst Jahrzehnte nach Errichtung des Wohnheimgebäudes in Kraft getreten sei. Es könne den Mitarbeitern des Wohnheims auch nicht vorgeworfen werden, die Frau beim Baden nicht beaufsichtigt und die Wassertemperatur nicht kontrolliert zu haben.

Die Heimbewohnerin habe stets problemlos allein geduscht und gebadet. Sie sei vor dem Unfall in eine Hilfsbedarfsgruppe eingestuft gewesen, die für einen relativ hohen Grad an Selbstständigkeit spreche. Deshalb haben die Mitarbeiter des Wohnheims nicht ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen können, dass sich die Frau beim Umgang mit der Mischbatterie verbrühen könnte.

#### **Darum geht es:**

Es geht darum, welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung des Heimes hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines körperlich oder geistig beeinträchtigten Heimbewohners zu respektieren und auf der anderen Seite sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen. Zudem geht es auch darum, ob bei dieser Fragestellung auch technische Regelungen wie insbesondere DIN-Normen einzubeziehen sind, die in Hinblick auf eine bestimmte Gefahrenlage bestehen.

#### **Die Entscheidung:**

Der Bundesgerichtshof hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der Heimbetreiber hat die Pflicht, unter Wahrung der Würde und des Selbstbestimmungsrechts der ihm anvertrauten Bewohner diese vor Gefahren zu schützen, die sie nicht beherrschen können. Über den konkreten Inhalt der Verpflichtung kann nicht generell, sondern nur aufgrund einer Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

Ein Heimbewohner, der dem Heimträger zum Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit anvertraut ist, kann erwarten, dass der Heimträger ihn jedenfalls vor einer in einer DIN-Norm beschriebenen Gefahrenlage schützt, wenn er selbst auf Grund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Gefahr eigenverantwortlich zu erkennen und angemessen auf sie zu reagieren. Um die daraus folgende Obhutspflicht zu erfüllen, muss der Heimträger, soweit dies mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand möglich und für die Heimbewohner sowie das Pflege- und Betreuungspersonal zumutbar ist, nach seinem Ermessen entweder die Empfehlungen der DIN-Norm umsetzen oder aber die erforderliche Sicherheit gegenüber der dieser Norm zugrunde liegenden Gefahr auf andere Weise gewährleisten, um Schäden der Heimbewohner zu vermeiden.

Die Heimbetreiberin hätte deshalb entweder eine Begrenzung der Temperatur des austretenden Wassers entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 806-2 technisch sicherstellen müssen. Dies wäre ohne Umbau oder Erneuerung der gesamten Heizungsanlage allein durch Austausch der Mischarmaturen in der Dusche möglich gewesen. Oder eine Betreuungsperson hätte anwesend sein müssen, um die korrekte Temperatureinstellung des Badewassers zuvor zu überprüfen.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

### **Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:**

Vor allem bedeutet die Entscheidung einen höheren Aufwand für Heimbetreiber. Sie müssen dafür sorgen, dass die Schutzbefohlenen sich beim Waschen nicht verbrühen können. Entweder müssen sie dazu technischen oder personellen Aufwand betreiben.

Falls Angehörige von Ihnen in Heimen leben, fragen Sie ruhig nach, wie dort die Bewohner vor Verbrühungen beim Waschen geschützt sind.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.8.2019, Az. III ZR 113/18

+++

## **+++Veranstaltungen+++**

### **Abendsprechstunden**

Die Abendsprechstunde findet regelmäßig an jedem ersten Mittwoch eines *ungeraden* Monats. Beratungstermine werden ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vergeben.

**Nächster Termin:** Mittwoch, 6.11.2019, 18–20 Uhr

**Ort:** Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e.V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich zu den Abendsprechstunden telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

### **Offene Sprechstunden am Wochenende**

Die Wochenendsprechstunde findet regelmäßig an jedem letzten Samstag eines *geraden* Monats statt. Beratungstermine werden ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vergeben. Beratungen zu anderen Terminen sind jederzeit nach Terminvereinbarung möglich.

**Nächste Termine:** 26.11.2019 und 28.12.2019, jeweils 9.30–10:30 Uhr

**Ort:** Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e.V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich zu den Wochenendsprechstunden telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

## **Vortrag: Werdenfelser Weg – Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Wie sieht die Arbeit einer Verfahrenspflegerin im Rahmen des Projekts *Werdenfelser Weg* aus? Welche Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bestehen? Welche Vorteile bestehen für Einrichtungen und Betroffene?

**Referentin:** Jutta Merle, Verfahrenspflegerin

**Termin:** Donnerstag, 10.10.2019, 18 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim Vierwindenhöhe, Alte Cafeteria, Vierwindenhöhe 14, 56170 Bendorf

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

+++

### **+++Gesetzgebung+++**

## **Bundesteilhabegesetz: Die dritte Reformstufe tritt zum 1.1.2020 in Kraft**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Hinblick auf mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. In der dritten Reformstufe kommt es durch das BTHG zu Änderungen im IX. Sozialgesetzbuch (SGB IX), die auch praktische Auswirkungen haben.

Folgende Änderungen stehen mit der dritten Reformstufe zum 1.1.2020 an:

- Das Eingliederungshilferecht (SGB IX, Teil 2) wird eingeführt.
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe).
- Bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung tritt die zweite Stufe in Kraft:
  - Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 €.
  - Das Partnereinkommen und/oder -vermögen wird nicht mehr in die Berechnung miteinbezogen.

Die gesetzlichen Neuerungen haben direkte Auswirkungen auf das Leben Ihrer Betreuten, aber auch auf Ihre Aufgaben als Betreuer. Folgendes ergibt sich daraus für Sie:



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

**1. Richten Sie ein Girokonto für Betreute in Wohnheimen (ab 1.1.2020: besondere Wohnformen) ein.**

Ab dem 1.1.2020 bekommt Ihr Betreuter, der in einem Wohnheim lebt, die Leistungen zum Lebensunterhalt direkt vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung bezahlen. Der Barbetrag entfällt ab den 1.1.2020, deshalb müssen von diesem Geld auch die persönlichen Bedürfnisse gestillt und notwendige Anschaffungen getätigt werden.

Alle weiteren Einkünfte Ihres Betreuten wie Rente oder Werkstatteinkommen werden künftig nicht mehr bei der Stadt oder bei dem Landkreis eingehen, sondern das Geld wird immer direkt an den Betreuten selbst ausgezahlt. Von dem Einkommen bezahlt er dann eigenhändig die Kosten für seinen Lebensunterhalt, also für Wohnraum und Verpflegung.

**2. Teilen Sie diese Bankverbindung allen Leistungsträgern mit.**

Neben dem Sozialleistungsträger benötigen auch die Rententräger, Eingliederungshilfeträger oder die Wohngeldstelle diese Bankverbindung. Unter dem Link

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/S8915.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/S8915.html)

können Sie das Formular der Deutschen Rentenversicherung zur Information über die Änderung der Kontoverbindung herunterladen und schon mal aktiv werden. Der entsprechende Vordruck wird den Rentenbeziehern von ihrem Sozialhilfeträger aber auch zugeschickt.

Eine Überleitung der Rente direkt an den Eingliederungshilfeträger findet nicht mehr statt.

**3. Besorgen Sie sich eine Mietbescheinigung der besonderen Wohnform, in der Ihr Betreuter lebt.**

Diese Mietbescheinigung benötigen Sie, um weitere Ansprüche geltend machen zu können.

**4. Beantragen Sie Grundsicherung für Ihren Betreuten, wenn er in einer besonderen Wohnform lebt.**

Nur wenige Menschen bezahlen den Heimaufenthalt aus komplett eigenen Mitteln. Stellen Sie einen Antrag beim Sozialamt, das für die Prüfung dieses Anspruchs zuständig ist. Dafür benötigen Sie die Mietbescheinigung. Neben dem Regelsatz gibt es verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe, die gesondert beantragt werden müssen wie z. B. Mehrbedarf für das Mittagessen in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden wie bisher von der Stadt oder dem Landkreis an die Wohneinrichtung überwiesen. Allerdings liegen dazu noch keine abschließenden Informationen vor, sondern die Hinweise sind widersprüchlich. Grundsätzlich auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie im



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

Herbst 2019 einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim Eingliederungshilfeträger stellen.

**5. Lassen Sie den Schwerbehindertenstatus Ihres Betreuten überprüfen.**

Liegt eine Mobilitätseinschränkung vor, sollte das Merkzeichen G oder aG im Schwerbehindertenausweis stehen, weil es für die Prüfung eines Mehrbedarfs wichtig ist.

**6. Schließen Sie für Ihren Betreuten einen neuen Mietvertrag mit der Wohneinrichtung über die zu zahlende Miete und den Lebensunterhalt ab.**

Den neuen Wohn- und Betreuungsvertrag müssen Sie beim Sozialhilfeträger vorlegen.

Um die Neuerungen besser nachvollziehen zu können, ist es hilfreich, sich noch einmal die Zielsetzung des BTHG vor Augen zu führen: Es soll dazu dienen, Menschen mit Behinderung stärker als bisher in die Gesellschaft einzugliedern und ihre Selbstständigkeit zu fördern. Deshalb ist eine Trennung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen. Ihr Betreuer erhält ab dem 1.1.2020 zwei Bescheide: einen über die Eingliederungshilfeleistungen für die persönliche Betreuung und Unterstützung und einen weiteren für die (ergänzenden) Leistungen zum Lebensunterhalt, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht.

Vielleicht denkt der eine oder andere von Ihnen beim Lesen dieser Zeilen: „Immer mehr Bürokratie – das wird mir zuviel“ und trägt sich vielleicht mit dem Gedanken sein ehrenamtliches Engagement zu beenden. Verständlich, aber tun Sie dies nicht. Denn letztlich hat das BTHG das Ziel, die Rechtsstellung der Menschen, denen wir zur Seite gestellt wurden, zu stärken – ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Und Sie gehen den Weg nicht alleine. Wir helfen Ihnen durch den Antragsdschungel. Sprechen Sie uns an!

+++

**+++Veranstaltung+++**

## **Vortrag: Basiswissen für Bevollmächtigte**

Zu diesem umfassenden Thema bieten wir Ihnen zwei Termine mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten an.

Welche Formen der Vorsorgevollmachten gibt es? Welche Bereiche kann eine Vorsorgevollmacht umfassen? Wir erörtern die Grundlagen der Vermögenssorge und geben allgemeine Tipps zum Umgang mit Vollmachten aus der Praxis.

**Termin:** Donnerstag, 12.11.2019, 18 Uhr



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

**Ort:** Haus der Familie Andernach, Gartenstr. 4, 56626 Andernach

An diesem Abend erläutern wir Ihnen die Unterschiede der Gesundheitspflege bei Fehlen bzw. Vorliegen einer Patientenverfügung und gehen auf die Pflichten im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung ein.

**Termin:** Donnerstag, 14.11.2019, 18 Uhr

**Ort:** Haus der Familie Andernach, Gartenstr. 4, 56626 Andernach

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

### **Vortrag: Plötzlich pflegebedürftig**

Der Ernstfall ist eingetreten: Ein Familienangehöriger kann sich, nach einem Sturz oder nach einer Operation, in seiner Wohnung nicht mehr selbst versorgen. Er benötigt Hilfe und Pflege. Nun steht die Familie vor einer Reihe von Fragen und ersten Entscheidungen, die getroffen werden müssen: Kann der Betroffene zu Hause versorgt werden? Falls ja, wer soll die Pflege übernehmen? Welche Anträge müssen gestellt werden? Wie könnte eine Finanzierung der Hilfen aussehen? Welche Unterstützungsangebote gibt es durch professionelle Pflegedienste, Menüservices oder hauswirtschaftliche Hilfen?

Bei all diesen Fragen können wir Sie unterstützen und bieten wertvolle Hilfestellungen an.

**Termin:** Donnerstag, 12.12.2019, 18 Uhr

**Ort:** AWO Seniorenheim, Nebenraum Nettstübchen, Berliner Str. 2a-c, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter [info@awo-bv-myk.de](mailto:info@awo-bv-myk.de) an.

+++

**+++Hätten Sie es gewusst?+++**

### **Darf Pflegepersonal in Heimen von Bewohnern als Erbe eingesetzt werden?**

Nein, eine solche testamentarische Verfügung verbieten § 14 des Heimgesetzes (HeimG) des Bundes und auch die Heimgesetze der einzelnen Bundesländer. Für Rheinland-Pfalz ergibt sich das aus § 11 HeimG. In § 11 Abs. 1 HeimG heißt es dort wörtlich:

*Dem Träger, der Leitung und der Vermieterin oder dem Vermieter einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 sowie den dort tätig werdenden Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und*





**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
Mayen-Koblenz e.V.**

**Betreuung mit Herz und Verstand**

*Bewerbern für einen Platz in der Einrichtung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt oder die vom Träger an die Leitung oder die Beschäftigten oder von den Dienstleisterinnen und Dienstleistern an ihre Beschäftigten erbrachte Vergütung hinaus versprechen oder gewähren zulassen.*

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung verhindern, dass auf Heimbewohner Druck ausgeübt werden kann, oder dass sich begüterte Heimbewohner eine besonders zuvorkommende Behandlung „kaufen“ können. Aber er hat auch die Möglichkeit gesehen, dass sich ein Hausbewohner aus freien Stücken erkenntlich zeigen möchten. Deshalb gibt es § 11 Abs. 4 HeimG Rheinland-Pfalz. In diesem Absatz wird klargestellt, dass die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot zulassen kann und der Schutz der Heimbewohner oder der Bewerber um einen Heimplatz die Aufrechterhaltung des Verbots nicht erfordert. Allerdings darf die Leistung noch nicht versprochen oder gar schon gewährt worden sein.

Im Gegensatz dazu kann der ehrenamtliche Betreuer durchaus von seinem Betreuten erben. Das gilt sowohl für die gesetzliche Erbfolge, die ohne Testament eintritt, als auch, wenn der Betreute ihn in seinem Testament berücksichtigt.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Sie erreichen uns per Mail an:

**[eric.stumm@awo-bv-myk.de](mailto:eric.stumm@awo-bv-myk.de)**

AWO Betreuungsverein Mayen-Koblenz e. V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

**[www.betreuung-mit-herz.net](http://www.betreuung-mit-herz.net)**